

Synopse: Reglement betreffend die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen, 2. Lesung

Reglement bisher	Teilrevision	Bemerkungen
Der Einwohnerrat der Einwohnergemeinde Allschwil gestützt auf § 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) beschliesst:	Der Einwohnerrat, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz), beschliesst:	
<p>§ 1 Zweck Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG), insbesondere dessen §§ 5 Absatz 1 und 9 Absatz 1.</p>	<p>§ 1 Zweck ¹Durch die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sollen die gemäss § 2 berechtigten Einwohnerinnen und Einwohner von der Abhängigkeit der Sozialhilfe bewahrt werden. ²Dieses Reglement regelt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG) vom 20. März 1997.</p>	<p>Neu: Abs. 1 Fehlt im Reglement Allschwil (MBG § 1/Reglement Reinach § 1)</p> <p>²Sprachliche Anpassung. 2. Satzhälfte entfällt: Alt § 5 MBG: Neu Die Beitragsberechtigung wird in § 3 aufgeführt. Alt § 9 MBG: neu Das Verfahren wird in § 6 aufgeführt.</p>
	<p>§ 2 Anspruchsvoraussetzungen auf Mietzinsbeiträge ¹Beitragsberechtigigt sind auf Gesuch hin: a) Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen oder in Erstausbildung stehenden Kind. b) Bezügerinnen und Bezüger einer AHV-Rente oder einer in der Regel vollen IV-Rente. ²Beitragsberechtigigt sind Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C oder Jahresaufenthalter mit Status B (ausgenommen Flüchtlinge). Die Person/en und das Kind/die Kinder sind in Allschwil niedergelassen.</p>	<p>➤ Wechsel § Fehlt im Reglement Allschwil: (MBG §§ 1 und 3/ Reglement Reinach § 3).</p> <p>Auf einen Mindestaufenthalt von 2 Jahren im Kanton gem. MBG § 3 wird verzichtet (Gleichstellung mit Sozialhilfegesetz (SHG)).</p>
<p>§ 2 Jahreseinkommen ¹Das Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Brutto-Einkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige</p>	<p>§ 3 Umfang der Anspruchsberechtigung Die Anspruchsberechtigung für Mietzinsbeiträge ergibt sich unter Einbezug des massgebenden Jahreseinkommens, der Einkommenshöchstgrenze, der Jahresnettomiete, der Jahreshöchstmiete und der Vermögenshöchstgrenze. ¹Massgebendes Jahreseinkommen: a) Die Berechnung des massgebenden Jahreseinkommens erfolgt gemäss den tagesaktuellen Unterlagen. b) Falls keine tagesaktuelle Berechnung möglich ist, wird die Anspruchsberechtigung auf der Basis der aktuellen Steuerveranlagung berechnet.</p>	<p>➤ Wechsel § Einbezug von massgebendem Jahreseinkommen, Einkommenshöchstgrenze, Jahresnettomiete, Jahreshöchstmiete und Vermögenshöchstgrenze für die Berechnung von Mietzinsbeiträgen.</p> <p>Neu: § 3 Absatz 1a und b Die Angaben gemäss Steuerveranlagung können nur angewendet werden, wenn eine tagesaktuelle Berechnung nicht möglich ist (z.B. bei Selbständigkeit).</p>

Synopse: Reglement betreffend die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

24.09.2020 / jl

<p>berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.</p> <p>²Dem Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente etc.</p> <p>§ 5 Jahreseinkommenshöchstgrenze Das Jahreseinkommen darf bei einer Einzelperson Fr. 37'700.00 und bei einem Ehepaar oder Konkubinatspaar Fr. 46'500.00 zuzüglich eines Kinderbetrages von Fr. 4'000.00 pro Kind gemäss § 3 Absatz 1 Bst. a MBG nicht übersteigen.</p> <p>§ 3 Jahresnettomiete ¹Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.</p> <p>²Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.</p> <p>§ 4 Höchstmieten ¹Die Jahresnettomiete darf folgende Höchstbeträge nicht übersteigen</p> <table data-bbox="114 1013 638 1157"> <tr> <td>1 Personen-Haushalt</td> <td>Fr. 14'910.00</td> </tr> <tr> <td>2 Personen-Haushalt</td> <td>Fr. 16'040.00</td> </tr> <tr> <td>3 Personen-Haushalt</td> <td>Fr. 17'170.00</td> </tr> <tr> <td>4 Personen-Haushalt</td> <td>Fr. 18'300.00</td> </tr> <tr> <td>Pro Person zusätzlich</td> <td>Fr. 1'130.00</td> </tr> </table> <p>²Die Jahresnettomiete darf 50 % des Jahreseinkommens nicht übersteigen.</p>	1 Personen-Haushalt	Fr. 14'910.00	2 Personen-Haushalt	Fr. 16'040.00	3 Personen-Haushalt	Fr. 17'170.00	4 Personen-Haushalt	Fr. 18'300.00	Pro Person zusätzlich	Fr. 1'130.00	<p>c) Das massgebende Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Nettoeinkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen: Löhne, Renten, Taggelder, Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente, Prämienverbilligungen, Vermögenserträge sowie weitere Einkünfte. Davon abgezogen werden Erwerbsunkosten: Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen gemäss Steuer- und Finanzgesetz. Zudem werden AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen, geleistete Unterhaltsbeiträge sowie die Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung abgezogen.</p> <p>²Höchstgrenze massgebendes Jahreseinkommen: Das massgebende Jahreseinkommen darf folgende Höchstgrenzen nicht übersteigen: Bis 2 Personen inkl. 1 Kind CHF 57'000.00 zzgl. jedes weitere Kind CHF 8'000.00 (max. CHF 24'000.00 resp. 3 Kinder)</p> <p>³Jahresnettomiete: a) Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.</p> <p>b) Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.</p> <p>⁴Jahreshöchstmieten: a) Bei der Beitragsberechnung werden Jahresnettomieten bis zu folgenden Höchstbeträgen angerechnet:</p> <table data-bbox="898 1037 1422 1181"> <tr> <td>1 Personen-Haushalt</td> <td>Fr. 17'450.00</td> </tr> <tr> <td>2 Personen-Haushalt</td> <td>Fr. 18'800.00</td> </tr> <tr> <td>3 Personen-Haushalt</td> <td>Fr. 20'100.00</td> </tr> <tr> <td>4 Personen-Haushalt</td> <td>Fr. 21'450.00</td> </tr> <tr> <td>Pro Person zusätzlich</td> <td>Fr. 1'350.00</td> </tr> </table> <p>b) Im Falle einer höheren Miete ist der Teil, der den oben angeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragsberechtigt.</p> <p>c) Die Jahresnettomiete darf 40 % des massgebenden Jahreseinkommens nicht übersteigen.</p>	1 Personen-Haushalt	Fr. 17'450.00	2 Personen-Haushalt	Fr. 18'800.00	3 Personen-Haushalt	Fr. 20'100.00	4 Personen-Haushalt	Fr. 21'450.00	Pro Person zusätzlich	Fr. 1'350.00	<p>Alt § 2, neu § 3 Absatz 1c) Bruttoeinkommen geändert in Nettoeinkommen, da bessere Lesbarkeit. Grundlage bildet die bisherige Berechnung ergänzt um Löhne, Renten, Taggelder, Prämienverbilligungen, Vermögenserträge, weitere Einkünfte. Ergänzt werden Abzüge: geleistete Unterhaltsbeiträge sowie die Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung. Entfernt werden die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule).</p> <p>Alt § 5, neu § 3 Absatz 2 Angepasste Höchstgrenze gem. RBEG und Subventionstabelle für familienergänzende Kinderbetreuung.</p> <p>Alt § 3, neu § 3 Absatz 3 Keine Textänderung</p> <p>Alt § 4, neu § 3 Absatz 4 sprachliche Anpassung.</p> <p>§ 4 Absatz 1 alt: neu Absatz 4 a): Die Höchstmiete richtet sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise, Wohnungsmiete. Die Höchstgrenzen der Jahresnettomieten wurden unter folgenden Bedingungen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwendung des Landesindex der Konsumentenpreise, Wohnungsmiete, letzte Anpassung im September 2004 Basis (85.4 Punkte)
1 Personen-Haushalt	Fr. 14'910.00																					
2 Personen-Haushalt	Fr. 16'040.00																					
3 Personen-Haushalt	Fr. 17'170.00																					
4 Personen-Haushalt	Fr. 18'300.00																					
Pro Person zusätzlich	Fr. 1'130.00																					
1 Personen-Haushalt	Fr. 17'450.00																					
2 Personen-Haushalt	Fr. 18'800.00																					
3 Personen-Haushalt	Fr. 20'100.00																					
4 Personen-Haushalt	Fr. 21'450.00																					
Pro Person zusätzlich	Fr. 1'350.00																					

Synopse: Reglement betreffend die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

<p>§ 6 Vermögenshöchstgrenze Hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ein Reinvermögen von mehr als Fr. 55'000.00 ohne Berücksichtigung von Vermögen eigener Kinder, so besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.</p>	<p>⁵Vermögenshöchstgrenze: Wird die Vermögensfreigrenze von CHF 25'000.00 pro Haushalt (aktueller Vermögensstand gemäss aktuellen Bankauszügen/Vermögensausweisen) überschritten, so besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge.</p>	<p>- Index im Dezember 2018 (102.3 Punkte)</p> <p>Der Anpassungssatz beträgt 17 %. Die Beträge wurden auf CHF 50.00 gerundet.</p> <p>Absatz 4 b) neu: Ergänzung zu a)</p> <p>§ 4 Absatz 2 alt: neu Absatz 4 c): bleibt bestehen mit einer Anpassung der % des Jahreseinkommens: 40 % sind die maximal zumutbare Höchstgrenze des Mietbetrages berechnet vom Jahreseinkommen.</p> <p>Alt § 6, neu § 3 Absatz 5 Reduktion der Vermögenshöchstgrenze mit Orientierung am Reglement Reinach § 5.</p>												
<p>§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 2 übersteigt.</p>	<p>Wird aufgehoben</p>	<p>Auf eine Begrenzung der Anzahl Zimmer wird verzichtet, da nicht mehr zeitgemäss.</p>												
	<p>§ 4 Einschränkung der Anspruchsberechtigung Reichen die Antragstellenden trotz schriftlicher Ermahnung die erforderlichen Unterlagen nicht oder unvollständig ein, so können die Mietzinsbeiträge verweigert werden. Machen die Antragstellenden nachweislich falsche Angaben, so können die Mietzinsbeiträge gekürzt oder zurückgefordert werden.</p>	<p>➤ Neuer §</p>												
<p>§ 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung ¹Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die effektiven Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.</p> <p>²Der jährliche massgebliche Lebensbedarf beträgt für</p> <table data-bbox="114 1117 739 1356"> <tr> <td>Eine alleinstehende Person</td> <td>Fr. 19'440.00</td> </tr> <tr> <td>Ein Ehepaar ohne Kinder</td> <td>Fr. 29'640.00</td> </tr> <tr> <td>Eine alleinstehende Person mit 1 Kind</td> <td>Fr. 25'440.00</td> </tr> <tr> <td>2 Kindern</td> <td>Fr. 31'320.00</td> </tr> <tr> <td>3 Kindern</td> <td>Fr. 33'840.00</td> </tr> <tr> <td>Pro Kind mehr</td> <td>Fr. 2'520.00</td> </tr> </table>	Eine alleinstehende Person	Fr. 19'440.00	Ein Ehepaar ohne Kinder	Fr. 29'640.00	Eine alleinstehende Person mit 1 Kind	Fr. 25'440.00	2 Kindern	Fr. 31'320.00	3 Kindern	Fr. 33'840.00	Pro Kind mehr	Fr. 2'520.00	<p>§ 5 Berechnung des Mietzinsbeitrages ¹Der jährliche Mietzinsbeitrag ergibt sich aus der Jahresnettomiete oder 40 % des massgebenden Jahreseinkommens (der jeweils niedrigere Betrag kommt zur Anwendung) abzüglich der tragbaren Miete.</p> <p>²Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom massgebenden Jahreseinkommen (Einkünfte minus Abzüge) der massgebende Lebensbedarf (140 % des Lebensbedarfs Sozialhilfe plus Grundprämie Krankenkasse plus Mietnebenkosten) abgezogen wird.</p>	<p>➤ Wechsel § Neu Absatz 1: Ausführung des Mietzinsbeitrags.</p> <p>Absatz 2: Sprachliche Anpassung und Ausführung der Begriffe massgebendes Jahreseinkommen und massgebender Lebensbedarf (140 % des Lebensbedarfs der Sozialhilfe: Schwelle zur Sozialhilfe mit Orientierung am Reglement Reinach § 9).</p> <p>Absatz 2 alt: entfällt</p>
Eine alleinstehende Person	Fr. 19'440.00													
Ein Ehepaar ohne Kinder	Fr. 29'640.00													
Eine alleinstehende Person mit 1 Kind	Fr. 25'440.00													
2 Kindern	Fr. 31'320.00													
3 Kindern	Fr. 33'840.00													
Pro Kind mehr	Fr. 2'520.00													

Synopse: Reglement betreffend die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

<p>Eine Familie mit 1 Kind Fr. 34'200.00 2 Kindern Fr. 39'240.00 3 Kindern Fr. 44'520.00 4 Kindern Fr. 47'040.00 Pro Kind mehr Fr. 2'520.00</p>		
<p>§ 10 Verfahren ¹Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen. ²Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchs Einreichung gewährt. ³Die Zusicherung gilt nur für ein Kalenderjahr.</p>	<p>§ 6 Antrag auf Mietzinsbeiträge ¹Anspruchsberechtigte melden ihren Anspruch auf Mietzinsbeiträge der Gemeindeverwaltung mit entsprechendem Anmeldeformular und den geforderten Unterlagen an. ²Nach Eingang der Anmeldung prüft die dafür zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung die Anspruchsberechtigung und berechnet die Höhe des Mietzinsbeitrages. Sie erlässt eine entsprechende Verfügung. ³Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Mietzinsbeiträge frühestens ab dem Zeitpunkt der Anmeldung geleistet. Eine rückwirkende Gewährung von Mietzinsbeiträgen ist nicht möglich. ⁴Die Zusicherung gilt für ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.</p>	<p>➤ Wechsel § Neue Formulierung des Titels Neu Absatz 2 Alt Absatz 2, neu Absatz 3 Alt Absatz 3, neu Absatz 4 Alt § 10 Absatz 3, neu § 6 Absatz 4 Ergänzung der Zusicherung</p>
	<p>§ 7 Abrechnung der Mietzinsbeiträge Die Beiträge werden den Anspruchsberechtigten gestützt auf die von ihnen eingereichten Unterlagen monatlich ausbezahlt.</p>	<p>➤ Neuer §</p>
<p>§ 9 Härtefälle Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.</p>	<p>§ 8 Härtefälle Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Geschäftsleitung auf Antrag ausnahmsweise zu Gunsten der gesuchstellenden Personen von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.</p>	<p>➤ Wechsel § Alt: der Gemeinderat, neu die Geschäftsleitung</p>
	<p>§ 9 Rechtsmittel ¹Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. ²Gegen Beschwerdeentscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>➤ Neuer §</p>
	<p>§10 Anpassung an die Teuerung Die in § 3 Absatz 2 (gem. RBEG) und Absatz 4 (basierend auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dez. 2018 = 100 %)) verwendeten Beträge werden vom zuständigen Bereich der Gemeindeverwaltung nach Inkrafttreten des Reglements alle drei Jahre an die Teuerung angepasst.</p>	<p>➤ Neuer § Letzte Einkommens- und Indexanpassung erfolgte im September 2004.</p>

Synopse: Reglement betreffend die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

<p>§ 11 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten ¹Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. ²Es tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.</p>	<p>§ 11 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion am 1. Juli 2021 in Kraft.</p>	<p>Neue Formulierung des Titels Alt Regierungsrat, neu Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL</p>
	<p>Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat am beschlossen worden.</p>	<p>Genehmigung des vorliegenden Reglements durch den Einwohnerrat.</p>
<p>Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat am 24. September 1997 beschlossen worden.</p>		<p>Wird bei einer Totalrevision nicht mehr erwähnt.</p>
<p>Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft hat das vorliegende Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen mit Verfügung Nr. 20 vom 23. Januar 1998 genehmigt.</p> <p>Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft hat die Teilrevision vom 22.09.2004 des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen mit Verfügung Nr. 175 vom 18. November 2004 genehmigt. In Kraft seit 01.01.2005 mit Beschluss Nr. 751.04 des Gemeinderates vom 16.12.2004.</p>		<p>Wird bei einer Totalrevision nicht mehr erwähnt.</p>
	<p>Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft hat die Teilrevision vom des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen mit Entscheid vom genehmigt.</p>	<p>Genehmigung des vorliegenden Reglements durch den Regierungsrat.</p>

GemG: Gemeindegesetz

FEB: Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

MBG: Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

RBEG: Reglement über die Berechnung der massgeblichen Einkommen für einkommensabhängige Gemeindebeiträge der Gemeinde Allschwil

SHG: Sozialhilfegesetz

Synopse: Reglement betreffend die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

24.09.2020 / jl